Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
2. Die Fläche A-B-C-D-E-F-G-H-A ist Baugrundstück für besondere privatwirtschaftliche Zwecke. - Gaststätte und Reitsportschule - gemäß §9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe h des Bundesbaugesetzes. Von den Anlagen auf dem Baugrundstück dürfen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die für die Umgebung unzumutbar sind.
3. Die Fläche A-J-K-H-A ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
4. Die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen sind in ihrem Waldcharakter zu erhalten und zu pflegen. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, ~~Stellplätze~~ (1), Reitbahnen, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen.
   Südlich der überbaubaren Fläche -allgemeines Wohngebiet - dürfen keine Zufahrten angelegt werden.
5. Auf dem Baugrundstück dürfen die Traufhöhen für das Gebäude der Reitsportschule ~~51,0~~ 50,5 (2) m über NN und für das Gebäude der Gaststätte 46.5 m über NN nicht überschreiten.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in §9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

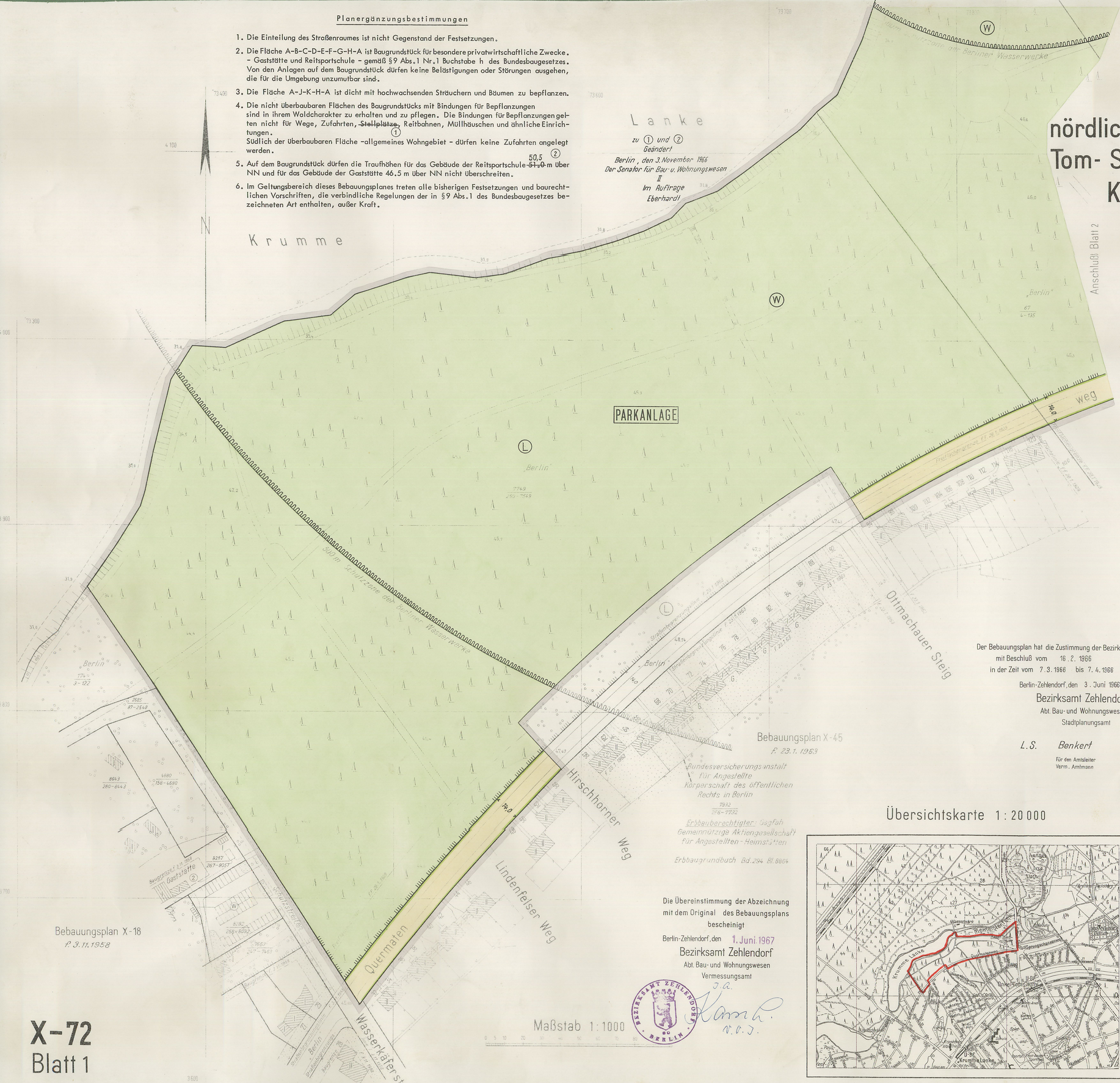

zu (1) und (2) Geändert
Berlin, den 3. November 1966
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
II
Im Auftrage
Eberhardt

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Zehlendorf, den 1. Juni 1967
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
i.A.
V.O.I.

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF 20 BERLIN

X-72
Blatt 1

Abzeichnung

Bebauungsplan X-72 in 2 Blättern

für das Gelände

nördlich des Quermatenweges zwischen Onkel-Tom-Straße, verlängertem Wasserkäfersteig, Krumme Lanke und Riemeisterfenn im Bezirk Zehlendorf

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen
- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: III
Grundflächenzahl: 0,4
Geschoßflächenzahl: (0,7)
Offene Bauweise
Baugrenze (§ 23 der Bau NVO)

Verkehrsflächen:
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen: PARKANL.

Sonstige Festsetzungen:
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet
- Wasserschutzgebiet

C. Eintragungen als Vorschlag

- Stellplatz (St)
- Brücke

D. Planunterlage

- Wohngebäude
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl (IV)
- Geländehöhe, Straßenhöhe (34,5)
- Zaun
- Brücke
- Grundstücksgrenze
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt:

Bezirksamt Zehlendorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt	Stadtplanungsamt
Schlüter	*Fischer*
Amtsleiter	Amtsleiter

Berlin-Zehlendorf, den 8. Februar 1966

Dr. Rothkegel

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 16. 2. 1966 erhalten und wurde in der Zeit vom 7. 3. 1966 bis 7. 4. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 3. Juni 1966
Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

L.S. *Benkert*
Für den Amtsleiter
Verm. Amtmann

Übersichtskarte 1:20 000

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl. S: ~~665~~ ~~1077~~) Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S.1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 11. November 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A vom 9. 7. 1971 ~~Verordnung vom~~ verkündet am 5. 8. 1971 - GVBl. S. 12 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 26. V. 1975

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Feuchert

Die Verordnung ist am 1. 12. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1645 verkündet worden.

Zu Blatt 2 des Bebauungsplanes gehört das Deckblatt vom 7. November 1966 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

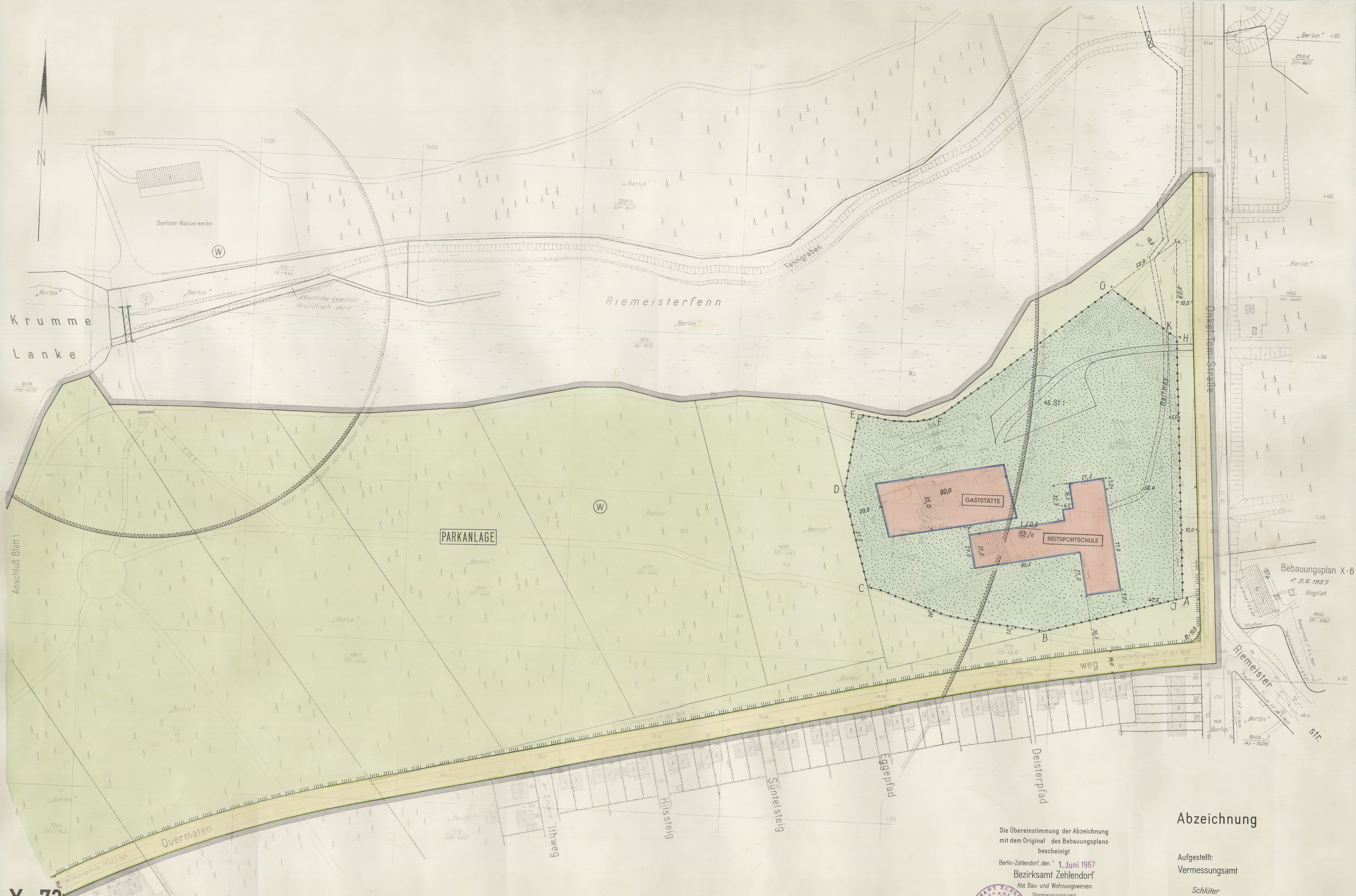

Zu diesem Blatt des Bebauungsplanes gehört das Deckblatt vom 7. November 1966 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Maßstab 1:1000

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 1. Juni 1967

Bezirksamt Zehlendorf
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt
i.A.

BEZIRKSAMT ZEHLENDORF BERLIN

Abzeichnung

Aufgestellt:
Vermessungsamt

Schlüter
Amtsleiter

X-72
Blatt 2